

# **Satzung**

des

## **Lebenshilfe Torgau e. V.**

(Für die gesamte Satzung gilt: Trotz gewählter männlicher Form ist sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.)

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Name des Vereins lautet "Lebenshilfe Torgau e. V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Torgau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 7112 eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen e. V., der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 5) Erfüllungs- und Gerichtsstand des Vereins ist in Torgau.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

- 1) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss und die Förderung von Menschen mit besonderem Bedarf, deren Eltern, sonstige Angehörige, Sorgeberechtigten, Fachleuten und Förderern.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Das Eintreten für die Rechte und das Wohlergehen von Menschen aller Altersstufen mit einer geistigen Behinderung, mit Mehrfachbehinderungen, von Autisten und Menschen mit chronisch psychischen Erkrankungen.
  - b) Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen zur Betreuung von Kindern in integrativen/inklusiven Kindertagesstätten.
  - c) Ziel des Vereins ist die Verwirklichung der Teilhabe von den unter a) und b) genannten Menschen in der Gesellschaft. Das schließt die Förderung von Maßnahmen und das Betreiben von Einrichtungen ein, die eine wirksame Hilfe für diese Menschen in allen Altersstufen und ihren Familien bedeutet.

Dies gilt insbesondere für:

    - \* Komplexe interdisziplinäre Frühförderung,
    - \* Offene Hilfsangebote,
    - \* Integrative/inklusive Kindertagesstätten,
    - \* Heilpädagogische Sondergruppen,
    - \* besondere Wohnformen und andere ambulant betreute Wohnformen,
    - \* Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM, Förder- und Betreuungsbereich),
    - \* Behindertensport (Rehabilitationssport, Fußball u.a.),
    - \* Tagesbetreuung
    - \* **Förderung des Sports**
    - \* **Förderung der Kultur**
    - \* **Träger der freien Jugendhilfe**
- d) Der Verein vertritt die Interessen der unter a) und b) genannten Menschen und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit

ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange den unter a) und b) genannten Menschen in der Öffentlichkeit fördern.

- e) Der Verein kann zur Umsetzung seiner Aufgaben und Zwecke Stiftungen, Eigenbetriebe und sonstige karitative Einrichtungen schaffen und betreiben sowie sich an Vereinen oder sonstigen Rechtsformen gleicher oder verwandter Zielrichtung beteiligen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Lebenshilfe Torgau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 9 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung angeführten Maßnahmen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Geld- und Sachspenden
- 3) Öffentliche Zuschüsse
- 4) Erträge aus Werbe- und Sammelaktionen
- 5) Erträge aus Eigenbetrieben und sonstigen eigenen Einrichtungen.
- 6) Sonstige Zuwendungen

### **§ 5 Mitgliedschaft**

#### Mitgliedsaufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab oder geht dem Betroffenen ein Aufnahmebescheid nicht binnen 3 Monaten ab Eingang des Antrages zu, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Jedes Mitglied hat ein gleiches aktives Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und diesen bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu entrichten.  
Die Mitgliedsbeitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit Beschluss zur Beitragsordnung festgelegt und als Jahresbeitrag erhoben.

## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres,
- 2) Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- 3) Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses bei Beitragsrückständen bis zum 31.03. des Folgejahres bzw. vereinschädigendem Verhalten,
- 4) Tod.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Revisionskommission,
  - d) die Beiräte.
- 2) Die gewählten Organe sind verpflichtet, mindestens einmal **aller zwei Jahre** den Mitgliedern Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch **aller 2 Jahre** einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es nach Lage der Sache für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellt.
- 2) Eine Mitgliederversammlung, egal ob ordentlich oder außerordentlich, erfolgt in der Regel real.
- 3) Nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Pandemien mit Ausgangsbeschränkungen oder der Begrenzung der Teilnehmeranzahl) darf die Mitgliederversammlung virtuell (im Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds auf der Anmeldung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Mitglieds auf der Anmeldung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- 4) Abstimmungen zu Beschlüssen in der sog. virtuellen Mitgliederversammlung sind per Computer zu gestalten. Das gewählte technische Verfahren muss Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen.
- 5) Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Sinne von Umlaufverfahren können auch schriftlich herbeigeführt werden. Dazu sind die Stimmzettel zu verwenden, die der **Verein** an die Mitglieder sendet. Die Stimmzettel sind durch zeichnungsberechtigte Personen zu unterschreiben und müssen durch vollständige Angabe der Vereinsdaten dem jeweiligen Mitglied zugeordnet werden können. Die schriftlichen Stimmzettel müssen bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim **Verein** eingehen.

- 6) Den Mitgliedern ist die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform (auch per E-Mail möglich) zuzusenden. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Post-Adresse oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Die Einladungsfristen für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen betragen zwei Wochen.
- 7) Gleichzeitig mit der Einladung sind die Mitglieder zur Einreichung von weiteren Anträgen aufzufordern. Anträge müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform (auch per E-Mail möglich) vorliegen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf der zuvor genannten Frist eingehen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der ausdrücklichen Zulassung durch die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
- 8) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen haben in Textform (auch per E-Mail möglich) zu erfolgen.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder frist- und ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- 10) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung. Die Versammlungsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einem anderen anwesenden Mitglied des Vorstandes oder einer anderen Person übertragen werden.
- 11) Körperschaftliche Mitglieder haben das Recht, sich durch einen mit Vollmacht versehenen Delegierten vertreten zu lassen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist,
  - d) Bestätigung des Jahresabschlusses,
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Entscheidung über die Gründung neuer Körperschaften,
  - i) Entscheidung über den Erwerb und die Aufgabe von dauernden Beteiligungen,
  - j) Wahl der Revisionskommission.
- 2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist zu beschließen. Zur Annahme des Antrages ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied oder der gesetzliche Betreuer bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 4) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführenden zu unterschreiben ist.

- 5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und jedes weitere Vorstandsmitglied sind geheim, in Einzelabstimmung und in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Bewerber sind auf den Stimmzetteln alphabetisch anzuordnen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht insgesamt aus mindestens drei, maximal 5 Vorstandsmitgliedern, von denen eine Person zum Vorsitzenden und eine Person zum Stellvertreter bestimmt wird. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit besonderem Bedarf besetzt sein.
- 2) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Juristische Personen und hauptamtlich im Verein Beschäftigte Personen sind von der Wahl als Vorstandsmitglied ausgeschlossen.
- 3) Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung Beiräte sowie Ausschüsse berufen.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand leitet im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung die Vereinsarbeit.
- 2) Er überwacht die Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.
- 3) Zu seinen Aufgaben und Befugnissen, die den Verein betreffen, gehören außerdem:
  - a) Grundstücksgeschäfte jeder Art,
  - b) Bestellung, Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, die vom zuständigen Amtsgericht und Finanzamt geforderten Ergänzungen oder Einschränkungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.
- 5) Liegen bei der Beratung einer Angelegenheit bei einem Vorstandsmitglied Befangenheitsgründe vor, so darf das Vorstandsmitglied in dieser Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken.

## **§ 11 Haftung**

Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Revisionskommission**

- 1) Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins. Die Revisionskommissionsmitglieder dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 2) Die Mitglieder der Revisionskommission werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Die Revisionskommission prüft den Verein im engeren Sinne. Dies geschieht mindestens einmal jährlich und bezieht sich auf das vorangegangene Kalenderjahr.
- 4) Geprüft werden:
  - a) die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel,
  - b) die Verwaltung und Nutzung der materiellen Mittel und Werte, sowie ihre Erhaltung und Erneuerung,
  - c) die Mitgliederbewegung.
- 5) Die Mitglieder der Revisionskommission fertigen nach jeder Prüfung einen Revisionsbericht an. Dessen Inhalte sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

### **§ 13 Wirtschaftsprüfung**

- 1) Der Vorstand bestellt zur Prüfung des Geschäftsbetriebes der Einrichtungen des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ein sachkundiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen.
- 2) Die Ergebnisse und Inhalte der Wirtschaftsprüfung sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

### **§ 14 Geschäftsführer**

- 1) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Führung der in Trägerschaft des Vereins befindlichen Einrichtungen bestellt der Vorstand einen hauptamtlich angestellten Geschäftsführer.
- 2) Der angestellte Geschäftsführer ist in Personalunion Geschäftsführer des Lebenshilfe Torgau e. V. und der Elbaue-Werkstätten gGmbH. Seinen Anstellungsvertrag erhält er bei der Elbaue-Werkstätten gGmbH.
- 3) Der Geschäftsführer erledigt die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage eines Geschäftsführervertrages. Der Geschäftsführer wird im Rahmen seiner Tätigkeit in das Vereinsregister als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB eingetragen.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lebenshilfe Sachsen e.V. oder wenn dieser nicht mehr besteht, an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13. September 1990 beschlossen und enthält Änderungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 21. Oktober 1995, 28. September 1996, 22. November 2011, 13. November 2012, 21. Oktober 2015, 04. August 2021 und 16.04.2025.

Die vorliegende Satzungsänderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**Diese Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.04.2025 beschlossen.**